



Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 4. August | Nr. 31

INHALT:		Seite	Seite
Nr. 522.	Bekanntmachung über Vormusterung von Pferden für den Landkreis Dietfurt	134	Nr. 529. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 139
Nr. 523.	Reichskleiderkarten und Spinnstoff-Karten für Polen	137	Nr. 530. Fohlen entlaufen 139
Nr. 524.	Sonderzuteilung von Käse	137	Nr. 531. Zugelaufen 139
Nr. 525.	Bekanntmachung	137	Nr. 532. Verlustanzeige 139
Nr. 526.	Drusch und Ablieferung von Oelsämereien und Oelfrüchten inländischer Erzeugung der Ernte 1944	138	Nr. 533. Verlustanzeige 139
Nr. 527.	Pferdeschätzung	138	Nr. 534. Verlustanzeige 139
Nr. 528.	Flachsbanbau	139	Nr. 535. Schaf zugelaufen 139
			Nr. 536. Sammelknochenerfassung 139
			Nr. 537. Verlustanzeige 139
			Nr. 538. NSDAP. 139
			Nr. 539. Kreiskulturstätte 140

Nr. 522.

Bekanntmachung

Über Vormusterung von Pferden für den Landkreis Dietfurt vom 7. August bis 19. August 1944

Zur Gewinung eines Überblicks über die Tauglichkeit der vorhandenen Pferde, Maultiere und Maulesel — nachstehend der Kürze halber als Pferde bezeichnet — für Zwecke der Wehrmacht wird eine Vormusterung abgehalten.

I. Ort und Zeit der Vormusterung

(siehe untenstehenden Vormusterungsplan).

Die Pferde haben so rechtzeitig am Sammelplatz einzutreffen, daß die Aufstellung der Pferde $\frac{1}{2}$ Stunde vor den angesetzten Zeiten beendet sein kann.

Der Musterungsplatz ist vom Publikum freizuhalten.

II. Verpflichtung zur Vorführung

Die Besitzer von Pferden sind auf Grund von § 3, Abs. 2 und § 15 Nr. 1 des Wehrleistungsgesetzes vom 13. 7. 1938 verpflichtet, diese selbst zur Vormusterung vorzuführen oder durch Beauftragte vorzuführen zu lassen.

Pferde von Viehverwertungen und Pferdehändlern sind vorführungspflichtig, soweit es sich um den festen Pferdebestand handelt.

III. Vorführung

Es sind sämtliche bei der letzten Vormusterung 1943 lt. Besitzliste bzw. Pferdevorführungsliste (Pf. VI.) als truppentauglich befundenen, sowie die inzwischen durch Kauf, Tausch oder sonstwie neu hinzugekommenen nachgemeldeten bzw. nachzumelden gewesenen und alle bisher nicht erfaßten Pferde — einschl. der im Besitz des Reiches bzw. der Länder befindlichen Betriebe, Anstalten usw. — bis Geburtsdatum 31. 10. 41 (3-jährig) ohne jede Ausnahme, geputzt, mit sauberen, gepflegten Hufen und brauchbarem Beschlag, mit Zaumzeug oder Halfter mit Gebiß vorzuführen. — Auch zugeteilte Schwarzmeerperde sind vorzuführen.

— Reihenfolge der Besitzer alphabetisch geordnet.

Jedes Pferd erscheint mit dem vom Amtskommissar (Bürgermeister) durch den Ortsvorsteher ausge-

gebenen zugehörigen Kopftafel-Ausweis des Pferdes.

Der Besitzer ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Kopftafeln nicht vertauscht werden.

Vor Beißen und Schlägern ist rechtzeitig zu warnen. Eine Verletzung von Mensch und Tier muß ausgeschlossen sein.

Jeder Besitzer hat den vorhandenen Fohlenschein und bei gedeckten oder gekörten Stuten den Deckschein bzw. die Eintragungspapiere unaufgefordert vorzuzeigen.

Pferde, die aus eigener Zucht (E. Z.) stammen, sind unter Vorlegen der Papiere unaufgefordert anzugeben. Der Besitzer bzw. sein Vertreter muß den Namen des Pferdes kennen. Dieser wird in Verbindung mit dem Besitzer endgültig durch den Pferdevormusterungsoffizier (PVO.) — bei eingetragenen Stuten an Hand der Papiere — festgesetzt und darf nicht mehr geändert werden.

Der Besitzer muß über die Größe seines Betriebes pp. genaue Auskunft geben und den Besitz seiner Pferde einwandfrei nachweisen können.

Die größeren Besitzer (Güter) haben die Besitzkarte (Pfk) sämtliche Blätter — die Ortsvorsteher die Pfk aller Kleinbesitzer mitzubringen.

IV. Befreiung von der Vorführung

Befreit von dieser Vorführung sind:

1. gekörte Hengste;
2. Pferde unter 3 Jahren — nach dem 31. 10. 41 geborene —; Diese sind nur zahlenmäßig unter Hervorhebung der 2-jährigen anzugeben.
3. Pferde, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind;
4. Pferde, die wegen Erkrankung nicht marschfähig sind;
5. über 9 Monate tragende Stuten;

6. Stuten, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.

Im Falle 1 sind Eintragungspapiere vorzulegen:

„ „ 3 hat eine Bescheinigung des Kreistierarztes,

„ „ 4, 5 und 6 eine Bescheinigung eines Tierarztes — nicht Tierheilkundigen — vorzuliegen, welche Namen, Farbe mit Abzeichen, Geschlecht, Alter, Größe — Stockmaß —, leichter oder schwerer Schlag, Blutlinie bzw. Rasse, Augenfehler, Urteil, ob truppentauglich oder nicht, enthalten muß. Deckscheine, ggf. Eintragungspapiere haben ebenfalls vorzuliegen.

V. Kostentragung und etwaige Entschädigungen

Kosten und Auslagen, sowie Verlust infolge Arbeitsausfall, die dem Vorführungspflichtigen erwachsen, sind von diesem zu tragen und werden nicht erstattet.

Für Verlust anderer Art, Beschädigungen, außer gewöhnliche Abnutzung und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Vormusterung ohne

grobes Verschulden des Vorführungspflichtigen oder seines Beauftragten entstehen und für die ein Ersatz von einem Dritten nicht zu erlangen ist, gewährt die Wehrmacht eine angemessene Entschädigung — § 26 des W. L. G. —. Etwaige Entschädigungsansprüche sind mit genauer Begründung und mit Belegen (Zeugenangaben) sofort nach Eintritt des Schadenfalls an Ort und Stelle bei der Ortspolizeibehörde anzu-melden.

VI. Strafbestimmungen mit Zwangsmaßnahmen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorführungspflicht oder gegen die Anordnungen bei der Vormusterung können nach § 34 des W. L. G. mit Geldstrafe bis 150.— RM. oder mit Haft, in schweren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Im Falle der Nichterfüllung der Vorführungspflicht kann zwangsweise Vorführung auf Kosten des Pflichtigen angeordnet oder dem Pflichtigen auferlegt werden, die Pferde an einem anderen Tag und an einem anderen Ort vorzuführen.

Vormusterungs-Reise-Plan 1944

des Pferdervormusterungsoffiziers Hohensalza für den Landkreis Dietfurt vom 7. 8. — 19. 8. 1944

Tag	Zeit	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
1. 7. 8. 44	10.00 11.00 14.00 15.15	Gerlingen	Bodenstein (Obudno) Eitelsdorf (Nowa Wies) Komsdorf (Chomioncza) Friedrichswalde (Laski)	Bodenstein (Obudno)
Mo.	15.45 16.15 16.15		Kl. Friedrichswalde (Laski) Plassen (Piastowo) Gartz (Rosalinowo)	
2. 8. 8. 44	07.00 07.45 08.45 09.15 10.15 10.45 11.30 12.15		Martinberg (Glowy) Gerlingen (Gonsawa) Niederhof (Marcinkowo) Urstädt (Biskupin) Venetia (Wenecja) Nettelbeck (Godawy) Luisenhöhe (Lysin) Konrade (Komratowo)	Gerlingen (Gonsawa)
Di.	14.00 15.15 15.45 17.00 17.45		Borkendorf (Szelejewo) Rommel (Ryszewko) Dreben (Drewno) Oschleben (Ocwieka) Martinhof (Glowy)	Borkendorf (Szelejewo)
3. 9. 8. 44	07.30 08.15 09.00 09.15 10.15 10.15 11.00	Roggenau	Buddenbrock (Budzislaw) Godesberg (Goscieszyn) Sandhofen (Cegielnia) Rügen (Ryszewo) Mittelwalde (Miecierzyn) Buchenwalde (Coton) Lobusch (Lubcz)	Buddenbrock (Budzislaw)
Mi.	14.30 15.45 16.30		Friedrichshöhe (Czewujewo) Ottensund (Izdebno) Menkin (Grochowiska)	Hötzendorf (Grochowiska)
4. 10. 8. 44	07.00 09.30 10.30 11.30 14.00		Hötzendorf (Grochowiska) Gutfelde (Zlotniki) Roggenau (Rogowo) Reppen (Recz) Neitwalde (Niedzwiady)	Hötzendorf (Grochowiska) Roggenau
Do.	15.15 16.00		Fellau (Skorki) Weldin (Wiewioczyn)	

T a g	Z e i t	Amtsbezirk	für Gemeinde	Must.-Ort
5. 11. 8. 44 Fr.	07.00 08.00 09.00 10.15 12.00 12.45 13.45	Jannowitz	Gneisenau (Brudzyn) Wilbrach (Wybranowo) Blessin (Wloszanowo) Jannowitz (Janowiec) Posslau (Poslugowo) Kaltenreut (Koldromb) Bilau (Bielawy)	Gneisenau (Brudzyn) Jannowitz
6. 14. 8. 44 Mo.	10.15 12.00 13.00 14.00 15.00 18.00		Minchau (Miniszewo) Gösen (Goncz) Pause in Jannowitz Lafskirch (Laskowo) Osch nau (Osno) Gosslerhof (Swiontkowo)	Jannowitz Gosslerhof
7. 15. 8. 44 Di.	07.00 08.15 10.00 12.30 14.00 15.00		Junkers (Juncewo) Marienfeld (Chrzanowo) Herrnkirch (Zrazim) Pause in G. Gosslerhof Zernau (Zerniki) Tonndorf (Tonowo)	Gosslerhof (Swiontkowo)
8. 16. 8. 44 Mi.	07.30 09.15 10.00 10.45 12.00 12.15 15.00 15.45 17.15 17.45	Sassenfeld	Lindenbrück (Dziewierzewo) Neuhalden (Miastowice) Rauschenfeld (Rusiec) Sassenfeld (Zarczyn) Birkholz (Nadborowo) Silberberg (Srebrnagora) Petershagen (Piotrkowice) Mühlberg (Gorzyce) Dolgen (Dochanowo) Schielitz (Sielec)	Sassenfeld (Zarczyn) Schielitz (Sielec)
9. 17. 8. 44 Do.	07.00 08.00 09.00 09.30 10.00 10.15 11.30 12.15 12.15 15.15 17.15 18.00	Dietfurt-Land	Seydlitz (Cerekwica) Kornal (Ustaszewo) Schöneck (Podobowice) Blüchersfelde (Slembowo) Sarbingen (Sarbinowo) Dunen (Kaczkowo) Erleben (Bozejewice) Brambach (Bozejewiczki) Mühlheim (Gogolkowo) Birkenfelde (Brzyskorzystew) Jarau (Jaroszewo) Teichhausen (Sulinowo)	Seydlitz (Cerekwica) Erlhof
10. 18. 8. 44 Fr.	07.00 08.45 09.15 09.45 10.00 11.30 12.00 14.00 14.30 15.15 16.15	Dietfurt-Stadt Dietfurt-Land	Dietfurt Bergen (Gora) Brandhöft (Podgorzyn) Riedelhausen (Rydlewo) Skarben (Skarbienice) Lorenzhof (Wawrzynki) Rettschütz (Retezyce) Obersee (Wilczkowo) Bartelsheim (Januschkowo) Hohenkamp (Murtschynek) Spindlersfelde (Murtschin)	Dietfurt Bartelsheim (Januschkowo)
11. 19. 8. 44 Sa.	06.30 07.30 08.15 08.15 09.00 10.00		Jaden (Jadowniki) Heymannsdorf (Bialozewin) Eichgrund (Chomionza) Siegen (Wiktorowo) Waldersee (Wojcin) Schwerin (Kierzkowo)	Jaden (Jadowniki)

Nr. 523. Reichskleiderkarten und Spinnstoffkarten für Polen

Der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete hat folgendes angeordnet:

Fünfte Reichskleiderkarte

Für den Versorgungsabschnitt vom 1. Juli 1944 bis zum 31. Dezember 1945 wird die Fünfte Reichskleiderkarte ausgegeben, und zwar in fünf verschiedenen Arten:

1. für Kleinkinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
2. für Knaben vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
3. für Mädchen vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
4. für Burschen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. für Mädchen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Weitergeltung der Vierten Reichskleiderkarte

Die Vierte Reichskleiderkarte — einschließlich der daneben ausgegebenen Zusatzkleiderkarte für Burschen und Mädchen — gilt weiter bis zum 31. Dezember 1945.

Aufruf von noch nicht fälligen Bezugsabschnitten und Sonderabschnitten der Vierten Reichskleiderkarte für Männer und Frauen.

(1) Von der Vierten Reichskleiderkarte für Männer werden die Bezugsabschnitte Nr. 31 bis 40 und von der Vierten Reichskleiderkarte für Frauen die Bezugsabschnitte Nr. 21. bis 30 hiermit aufgerufen. Die Bezugsabschnitte sind am 1. August 1944 fällig.

(2) Von dem nach Absatz 1 erfolgten Aufruf der Bezugsabschnitte sind die Kleiderkarten derjenigen Verbraucher ausgenommen, die zwischen dem 2. Juli 1926 und dem 1. Januar 1928 geboren sind.

(3) Nähmittel können gegen einen und einen halben Punkt und Abgabe eines Sonderabschnitts bezogen werden

a) bei der Vierten Reichskleiderkarte für Männer auf die Sonderabschnitte e, d und c, die am 1. September 1944, 1. November 1944 und 1. Februar 1945 fällig werden,

b) bei der Vierten Reichskleiderkarte für Frauen auf die Sonderabschnitte d, c und b, die am 1. September 1944, 1. November 1944 und 1. Februar 1945 fällig werden. Die Abschnitte e, d und c bzw. d, c und b gelten als Nähmittelabschnitte im Sinne des § 6 der Anordnung II/44-1.

Weitergeltung der Dritten Reichskleiderkarte

Die Dritte Reichskleiderkarte — einschließlich der daneben ausgegebenen Zusatzkleiderkarten für Jugendliche — gilt weiter bis zum 31. Dezember 1944. Sämtliche Bezugsabschnitte dieser Karten sind fällig.

Umfang der Bezugsmöglichkeiten auf Reichskleiderkarten

Auf die Bezugsabschnitte der Reichskleiderkarten können alle Spinnstoffwaren bezogen werden, die nach Anlage A zum Bezug auf Kleiderkarte zugelassen und auf den Kleiderkarten oder der Anlage C aufgeführt sind, auch wenn sie erst nach der Herausgabe dieser Karten bezugsbeschränkt geworden sind.

Spinnstoffkarte für Polen

(1) Für die Versorgung der Bevölkerung polnischer Volkszugehörigkeit wird für die Zeit vom 1. Juli 1944 bis zum 31. Dezember 1945 die Dritte Spinnstoffkarte für Polen ausgegeben, und zwar in drei verschiedenen Arten:

1. für Kleinkinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
2. für Knaben vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr.
3. für Mädchen vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr.

(2) Die Zweite Spinnstoffkarte für Polen wird am 30. Juni 1944 ungültig.

Dietfurt, den 2. August 1944.

IV Wt 543-200.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 524. Sonderzuteilung von Käse in der 65. Zuteilungsperiode

Die deutschen Normalverbraucher und Gemeinschaftsverpflegten, sowie sämtliche deutschen Selbstversorger, die im Besitz von Fettkarten sind, erhalten auch in der 65. Zuteilungsperiode, u. zwar vom 31. 7. bis 19. 8. 1944, eine Sonderzuteilung an Käse von 125 g. Die Ausgabe erfolgt auf die nachgenannten Abschnitte der im Reichsgau Wartheland gültigen Fettkarten 65/66:

SV Kä. L.E.A. 65/66 der Fettkarte SV 1 DE,
SV Kä. L.E.A. 65/66 der Fettkarte SV 2 DE,
SV Kä. L.E.A. 65/66 der Fettkarte SV 3 D Jgd,
SV Kä. L.E.A. 65/66 der Fettkarte SV 4 D Jgd,
S Kä. 65/66 L.E.A. der Fettkarte D Klk für Kinder bis zu 6 Jahren.

S Kä. 65/66 L.E.A. der Fettkarte DK für Kinder, von 6 bis 14 Jahren.

S Kä. 65/66 L.E.A. der Fettkarte D Jgd für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren.

S Kä. 65/66 L.E.A. der Fettkarte D für Personen über 18 Jahre.

Selbstversorger, die durch Rücklieferung von der Molkerei ihren Käse beziehen, sind von der Sonderzuteilung ausgeschlossen.

Inhaber von Reichsfettkarten erhalten die ihnen gleichfalls zustehende Sonderzuteilung auf den Sonderabschnitt „F“ der Reichsfettkarte nur bei Kleinverteilern im Altreich.

Die Kleinverteiler haben die vorgenannten Abschnitte der im Reichsgau Wartheland gültigen Fettkarten beim zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, auf Bogen zu je 100 Stück — jede Art für sich — bis zum 26. 8. 1944 einzureichen.

Für deutsche Gemeinschaftsverpflegte stellen die Ernährungsämter, Abt. B, Bezugscheine B, aus.

Posen, den 29. Juli 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 1. August 1944.
IV E 543-101.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 525. Bekanntmachung

Anordnung Nr. 19

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521) der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milch-erzeugnissen, Eiern und Fetten vom 7. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1719), der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 11. 5. 1943 (RGBl. I, S. 303) und der Satzung der Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbände (Wirtschaftsverbände) in der Fassung der Anordnung vom 22. 5. 1943 (RNVB. 1943, S. 209), ordne ich im Einvernehmen mit dem Landesernährungsamt, Abt. A (Landesbauernschaft Wartheland) folgendes an:

Kuhhaltung und Milchablieferung.

§ 1. 1. Die Kuhhaltung ist nur dann zugelassen, wenn eine ausreichende Futtergrundlage vorhanden ist. Dieses gilt insbesondere für die nichtlandwirtschaftliche Einkuhhalter.

2. Das Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft) entscheidet, ob eine ausreichende Futtergrundlage vorhanden ist. Ist diese nicht gegeben, so kann das Ernährungsamt, Abt. A, (Kreisbauernschaft) die sofortige Abschaffung der Kühe anordnen.

3. Der Ankauf von Milchkühen durch nichtlandwirtschaftliche Tierhalter ist durch die für den Käufer zuständige Kreisbauernschaft genehmigungspflichtig, gemäß § 13 der Anordnung des Landesernährungsamtes, Abt. A vom 21. 5. 1943 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Nr. 21 vom 22. 5. 1943).

§ 2. 1. Sämtliche Kuhhalter auch Einkuhhalter, unterliegen der Milchablieferungspflicht an die Molkerei.
2. Die bisher erteilten Befreiungsscheine verlieren mit Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

3. Neue Anträge auf Befreiung von der Milchablieferung sind grundsätzlich abzulehnen. Nur in dringenden Fällen kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Befreiungsschein durch das Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) erteilt werden.

Milchverbrauch und Butterversorgung.

§ 3. Im eigenen Haushalt des Milchzeugers dürfen nur die Milchmengen verbraucht werden, die den Haushaltsangehörigen auf Grund der Anordnung des Landesernährungsamtes, Abt. A, vom 27. 5. 1942 (Wochenblatt der Landesbauernschaft Nr. 23, vom 6. 6. 1942) zustehen; nämlich:

	Deutsche Polen
Kinder bis zu 6 Jahren — täglich	1 Ltr. $\frac{1}{2}$ Ltr.
Personen von 6 bis 14 Jahren — täglich	$\frac{1}{2}$ Ltr. $\frac{1}{4}$ Ltr.
Personen über 14 Jahren — täglich	$\frac{1}{4}$ Ltr. —

§ 4. 1. Die Butterversorgung der Kuhhalter, auch Einkuhhalter, erfolgt im Wege der Rücklieferung durch die Molkerei zu den jeweils geltenden Selbstversorgerätzen.

2. Der Gesamtfettwert der rückgelieferten Butter darf beim einzelnen Milchlieferanten 80% des Gesamtfettwertes, der von ihm im Jahresdurchschnitt angelieferten Vollmilch in keinem Falle übersteigen. Im Rahmen dieses Satzes darf Butter auch während der Dauer des Trockenstehens der Kühe bezogen werden. Während des Trockenstehens der Kühe können Milchkarten für Kinder bis zu 14 Jahren ausgegeben werden. Die Zeit des Trockenstehens der Kühe ist durch den Ortsbauernführer zu bescheinigen.

3. Bei großen Haushaltungen kann die Butterrücklieferung von vornherein auf eine bestimmte Personenanzahl beschränkt werden. Die übrigen Personen erhalten Fettkarten für Normalverbraucher oder im Falle der Selbstversorgung mit Schlachtfetten die SV1- bzw. SV3-Karten. Die gleiche Regelung gilt dann wenn 80% der angelieferten Fetteinheiten durch Butterrückgabe abgenommen sind. Die Molkerei bescheinigt die Zeit, in der keine Butterrückgabe erfolgt.

Milchablieferung und Butterversorgung der Deputanten.

§ 5. 1. Kuhhaltung und Milchablieferung der Deputanten richtet sich nach § 3 der Anordnung des Landesernährungsamtes, Abt. A, vom 17. 5. 1942 mit der Maßgabe, daß vom Inkrafttreten dieser Anordnung an deutsche Deputanten mit einem Haushalt von 4 Personen und weniger, polnische Deputanten mit einem Haushalt von 8 Personen und weniger jährlich (1. Januar bis 31. Dezember) Milch mit mindestens 600 Fetteinheiten je Kuh an die Molkerei abzuliefern haben.

2. Die 600 Fetteinheiten errechnen sich aus abgelieferter Milchmenge mal Fettgehalt. Beispiel: 200 Ltr. Milch mit 3% Fett ergeben 600 Fetteinheiten.

§ 6. 1. Deputanten ohne Kuhhaltung erhalten Fettkarten für Normalverbraucher oder im Falle der Selbstversorgung mit Schlachtfetten die SV1- bzw. SV3-Karten.

2. Daneben können die gemäß § 3 zustehenden Milchmengen vom Betrieb bezogen werden.

3. Die Fettversorgung der Deputanten durch 2 Ltr. Vollmilch je Haushalt und Tag durch den Betrieb fällt damit fort.

§ 7. Melker und männliche oder weibliche Melkhilfskräfte, die ständig Melkarbeiten verrichten, erhalten als Milchverzehr höchstens $\frac{1}{2}$ Ltr. je Kopf und Tag entweder aus der Zuteilung durch den Betrieb oder aus eigener Kuhhaltung, falls eine solche vorhanden ist.

Herstellung von Butter und Schlagsahne.

§ 8. 1. Ein Verbuttern der zur Milchselbstversorgung freigegebenen Mengen ist verboten. Dagegen ist die Butterherstellung in den von der Milchablieferung befreiten Erzeugerbetrieben gestattet; desgleichen kann in Deputantenhaushaltungen die Milch verbuttert werden, die gemäß § 5 dieser Anordnung nicht der Ablieferung unterliegt.

2. Die Herstellung von Schlagsahne aus Kuhmilch ist den Erzeugerbetrieben in jedem Falle verboten.

Ziegenhaltung und Ziegenmilchverbrauch.

§ 9. 1. Die Haltung von Ziegen ist nur bei einer ausreichenden Futtergrundlage gestattet. Es dürfen höchstens 2 Ziegen gehalten werden.

2. Die Haltung jeder weiteren Ziege ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird erteilt:

a) bei Herdbuchziegen durch die Landesfachgruppe Ziegenzüchter, Posen, Liebigstraße 4,

b) bei sonstigen Ziegen durch das Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft).

§ 10. 1. Die von den Ziegenhaltern gewonnene Ziegenmilch darf im eigenen Haushalt beliebig verwertet werden.

2. Die Abgabe und der Erwerb von Ziegenmilch und Erzeugnissen hieraus ist im gleichen Umfange wie bei Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnissen kartenpflichtig.

Schafhaltung und Schafmilchverbrauch.

§ 11. 1. Die Schafhaltung und der Verbrauch von Schafmilch im eigenen Haushalt unterliegt keinen Beschränkungen.

2. Die Abgabe und der Erwerb von Schafmilch und Schafmilcherzeugnissen ist jedoch kartenpflichtig.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 12. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Als Verstöße gelten auch Handlungen, die eine mittelbare oder unmittelbare Umgehung der Bestimmungen darstellen.

§ 13. Die Ermächtigung des Ernährungsamtes, Abt. A (Kreisbauernschaft) die Abschaffung der Kühe anzuordnen, beruht auf § 3 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1521). Von dieser Ermächtigung kann bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung Gebrauch gemacht werden, insbesondere auch dann, wenn die an die Molkerei abgelieferte Milch wiederholt den Anforderungen an Qualität und Fettgehalt nicht entspricht.

§ 14. Diese Anordnung tritt am 1. 8. 1944 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen über Kuhhaltung, Milchablieferung, Milch- und Butterverbrauch verlieren nur insoweit ihre Gültigkeit, als sie den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen.

Posen, den 29. Juli 1944.

Der Vorsitzende
des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes
gez. Krause.

Nr. 526. **Drusch und Ablieferung von Ölsämereien und Ölfrüchten inländischer Erzeugung der Ernte 1944**

Die derzeitige starke Belastung der Reichsbahn schränkt z. Zt. die Gestellung von Waggons für Rapsverladungen außerordentlich ein.

Ölsämereien und Ölfrüchte inländischer Erzeugung der Ernte 1944 dürfen vom Erzeuger nur dann gedroschen werden,

- 1.) wenn dieser die Möglichkeit hat, die gewonnenen Oelsaaten in eigenen Räumen sachgemäß zu lagern und pfleglich zu behandeln, bis die Abnahme durch eine dafür zugelassene Firma erfolgen kann,
- 2.) wenn eine für die Aufnahme von Oelsämereien und Ölfrüchten zugelassene Firma (bei Vorliegen eines Lieferungsvertrages — die Vertragsfirma) die bindende Zusicherung abgegeben hat, daß sie die Oelsaaten sofort nach dem Drusch übernehmen wird.

Dietfurt, den 1. August 1944.

Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband
Wartheland

Nr. 527. **Pferdeschätzung**

Am Dienstag, den 8. 8. 44 um 8 Uhr vormittags findet in Dietfurt auf dem Schloßplatz die regelmäßige Pferdeschätzung statt, bei der auch einige Schwarzmeerperde zum Verkauf gelangen.

Dietfurt, den 1. August 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 528. Flachs-anbau

Nach dem der im Kreis angebaute Oellein in diesem Jahre verhältnismäßig lang ist, und eine gute Faser verspricht, besteht der Wunsch, den Oellein im gerauteten und ungedroschenen Zustand an die Bastfaseraufbereitung Pakosch zu liefern. Nach Rückfrage in Pakosch wird mitgeteilt, daß der Preis für gemähtes und gerauftes Oelleinstroh der gleiche ist. Es bestehen jedoch keine Bedenken, den Oellein zu raufen, die ha Erträge sind dann höher, so daß die Kosten des Raufens dabei herauskommen.

Eine Ablieferung von Oellein im ungedroschenen Zustand ist jedoch nicht statthaft, es muß also der Oellein auf den Höfen gedroschen werden.

Dietfurt, den 2. August 1944.

Kreisbauernschaft.

Nr. 529. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Unter dem Geflügelbestand des Landwirts Robert Malke, in Spindlersfelde, Kreis Dietfurt, ist die Geflügelcholera ausgebrochen. Die Sperrmaßnahmen sind laut der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 1944 durchzuführen.

Dietfurt (Wartheland), den 26. Juli 1944.
P 272-01/7.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 530. Fohlen entlaufen

Dem Landwirt Friedrich Busse in Martinsberg, Post Gerlingen, Kr. Dietfurt, ist am vergangenen Sonnabend ein 2-jähriges schwarzes Stutfohlen entlaufen. Wiederbringer erhält Belohnung.

Gerlingen, den 1. August 1944.

Nr. 531. Zugelaufen

In Gockelheim I. ist ein Fohlen 2-jährig dkl. Schimmel zugelaufen, welches sofort vom Eigentümer abzuholen ist.

Gockelheim, den 1. August 1944.

Betriebsleiter

Nr. 532. Verlustanzeige

Der Arbeiter Alexander Matelski, geb. am 7. 2. 1917, wohnhaft in Skarben, Kr. Dietfurt, hat eine Fahrradkarte, eine Raucherkarte und eine alte Beschäftigungskarte, auf seinen Namen lautend, verloren. Der Finder wird gebeten, die Karten bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt, den 3. August 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 533. Verlustanzeige

Dem Landwirt Felix Hoheisel aus Eichgrund, Kr. Dietfurt, sind am 25. Juli 1944 zwei Schafe entlaufen. Der Finder wird gebeten, den Genannten zu benachrichtigen (Telefon Jaden Nr. 4).

Dietfurt, den 29. Juli 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 534. Verlustanzeige

Die Arbeiterin, Josefa Kurek, geb. am 20. 3. 1923 in Grenzdorf, wohnhaft in Siegen, Kr. Dietfurt, hat ihren Fingerabdruckausweis verloren. Hiermit wird dieser Ausweis für ungültig erklärt.

Dietfurt (Warthl.), den 1. August 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 535. Schaf zugelaufen

Dem Landwirt Johann Dressler, wohnhaft in Garau, ist ein Schaf zugelaufen. Der Eigentümer kann sich bei Herrn Dressler melden.

Dietfurt (Wartheland), den 26. Juli 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 536. Sammelknochenerfassung

Die Knochenannahmestelle für den Amtsbezirk Gerlingen befindet sich in Gerlingen, Gnesener Straße 58. Die Abnahme der Knochen erfolgt jeden Mittwoch von 8—10 Uhr durch den Fleischer Lisecki.

Die über die Ablieferung der Knochen ausgestellte Bescheinigung ist bei meiner Bezugscheinstelle, Zimmer Nr. 7 gegen einen Seifenbezugschein über Kernseife einzutauschen.

Gerlingen, den 28. Juli 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 537. Verlustanzeige

Die Schwarzmeerdeutsche Anna Görz, geb. am 15. 11. 1876 in Gnadenfeld, in Mühlberg, Kreis Dietfurt wohnhaft, hat ihren vorläufigen Ausweis für Schwarzmeerdeutsche Nr. 155001/118 in Dietfurt verloren. Hiermit wird dieser Ausweis für ungültig erklärt. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Der Finder wird aufgefordert, den Ausweis unverzüglich bei mir abzugeben.

Sassenfeld, den 27. Juli 1944.

Aktz.: 121-112.

Der Amtskommissar
als Ortpolizeibehörde

NSDAP.

Nr. 538. Kreisleitung Dietfurt**Schießwehrkämpfe der SA 1944**

Im Rahmen der diesjährigen Schießwehrkämpfe der SA finden am 2. und 3. September 1944 die *Mannschaftsschießwehrkämpfe* im Sturnbannbereich III/12 Kreis Dietfurt in Dietfurt gemäß Ausschreibungen der Obersten SA-Führung statt.

Die Ausschreibungen werden den teilnahmeberechtigten Organisationen zugestellt.

Es schießen die gemeldeten Mannschaften der SA-Stürme 21/12, Pi/12, Politische Leiter der Ortsgruppe Dietfurt, NSKK, NSFK, Wehrmacht, Gendarmerie, Schutzpolizei und des Reichsarbeitsdienstes in Dietfurt am 2. September 1944 ab 14 Uhr.

Am 3. September 1944 ab 8 Uhr für die SA-Stürme 22/12 (Saßenfeld), 23/12 (Jannowitz), 24/12 u. Rt. 3/12 (Roggenau-Borkendorf), sowie die Politischen Leiter sämtlicher übrigen Ortsgruppen der NSDAP, Wehrmacht, Gendarmerie, Reichsarbeitsdienst, Gliederungen, Verbände und Sportvereine im Kreise Dietfurt.

Am 17. September 1944 ab 8 Uhr findet auf den Schießständen in Dietfurt der *Einzel-schießwehrikampf* statt.

Hieran nehmen alle deutschen Männer teil, die am Mannschaftsschießwehrkampf teilgenommen und hierbei mindestens 45 Ringe erzielt haben, oder nachweisen können (Schießbuch u. ä.), daß sie diese Bedingungen erfüllen.

Dietfurt, den 2. August 1944.

Der Führer des SA-Sturmabannes III/12
Gierke
Sturmführer

Amt für Volkswohlfahrt

Im Monat August findet nur in Dietfurt eine Mütterberatung statt und zwar am Mittwoch, den 9. August 1944 um 15 Uhr.

Die Mütterberatungen in den anderen Orten fallen im Monat August wegen Ernte aus.

Verpflegung der Rußlanddeutschen Rücksiedler

Allen Rußlanddeutschen Rücksiedlern, die berechtigt sind, beim Kaufmann Lebensmittel auf Rechnung der NSV. zu kaufen, sind die Lebensmittelkarten mit dem Stempel der zuständigen NSV-Ortsgruppe versehen. Ich bitte alle Kaufleute, darauf zu achten und nach dem 7. 8. 1944 nur für diese Leute Ware ohne Bezahlung auf Rechnung der NSV. auszugeben. Auch sind bei nicht abgestempelten Marken keine Quittungen und Kassenbelege auszuhändigen, da eine Erstattung von hier nicht in Frage kommt.

Dietfurt, den 31. Juli 1944.

Kreishauptamtsleiter

NS-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk

Am 8. 8. 1944 um 10 Uhr Kreisarbeitstagung in Dietfurt in der Kreisgeschäftsstelle.

Ortsgruppe Dietfurt

Zu der am Montag, dem 7. August 1944, 20 Uhr im Hotel Dietfurter Hof stattfindenden Besprechung des Ortsrings haben sämtliche Führer und Führerinnen von Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der NSDAP sowie sämtliche Vereinsführer teilzunehmen.

Der Ortsgruppenleiter.

6. 8. 1944 um 20 Uhr Dienstbesprechung der Politischen Leiter in der Ortsgruppengeschäftsstelle.

7. 8. 1944 um 20 Uhr Zusammenkunft des Ortsringes Hotel Dietfurter-Hof.

Dienstplan vom 6. — 12. August 1944

NS-Frauenschaft

11. 8. 1944 20 Uhr Arbeitsbesprechung für alle Amtswalterinnen im Heim.

Kindergruppe Dienstags und Mittwochs von 15 bis 17 Uhr.

Nähstube Dienstags und Donnerstags um 15 Uhr.

Singeabend Dienstags um 20 Uhr.

Luftschutz

Der Selbstschutz tritt am nachstehend genannten Tagen zur Uebung an. An den festgesetzten Uebungen hat ein jeder, auch die Polen, teilzunehmen. Die Politischen Leiter nehmen an den Uebungen ihres Bereiches teil.

7. 8. 1944 18 Uhr Bereich 6, Richard-Wagner-Str., Scheunenweg und Friedrichstr. bis Krankenhaus.

10. 8. 1944 18 Uhr Bereich 7, Eichenbrückerstr. und Teichhausener Str.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

10. 8. 1944 um 15 Uhr Amtswalterinnenbesprechung in Gerlingen im Heim.

Ortsgruppe Jannowitz

6. 8. 1944 um 9 Uhr KK.-Schießen für Politische Leiter. Antreten am Schießstand.

Kreiskulturstätte

Nr. 539.

Sonntag, den 6. August 1944:

10 Uhr — „Tüchtig, tüchtig — die Pasemanns!“
Jugendfrei — Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „Gefährlicher Frühling“.
Ab 14 Jahre.

Montag, den 7. August 1944:

16,30 Uhr — „Gefährlicher Frühling“.
19,30 Uhr — „Tüchtig, tüchtig — die Pasemanns!“

Dienstag, den 8. August 1944:

16,30 Uhr — „Tüchtig, tüchtig — die Pasemanns!“
19,30 Uhr — „Die Hochstaplerin“. Ein Tobis-Film mit Sybille Schmitz, Karl L. Diehl, Elsa Wagner, Will Dohm u. a. Ab 14 Jahre.

Mittwoch, den 9. August 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Die Hochstaplerin“.

Donnerstag, den 10. August 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Die Hochstaplerin“.

Freitag, den 11. August 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Ein schöner Tag“.
Ein Tobis-Film mit Gertrud Meyen, Carsta Löck, Sabine Peters, Volker von Collande, Günther Lüders u. a. Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 12. August 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „Ein schöner Tag“.

Sonntag, den 13. August 1944:

10 Uhr — „Der Optimist“. Ab 14 Jahre. Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „Ein schöner Tag“.

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Montag und Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Donnerstag und Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.

Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag um 10 Uhr findet statt:

von 8—9 Uhr für Deutsche,

von 9—10 Uhr für Polen.

(Diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten.)



Jedes

Haus

ist

luftschutzbereit !



Herausgeber: Der Landrat der Kreise Alburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis
Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des
Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post
1,- RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft,
Dietfurt (Wartheland).